

### **Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR). Aus dem Inhalt von Heft 3/2019:**

WOLFGANG BÜSCHER berichtet im Spitzenaufsatz über die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Lauterkeitsrecht seit Ende 2017.

FRANZ HACKER setzt in Teil II seines Aufsatzes (Teil I in Heft 2) den Überblick über die wichtigsten Neuerungen des Markenrechtsmodernisierungsgesetzes (MaMoG) fort (hier: Verletzung und Transit, Schutzschränken und Benutzungszwang, Gewährleistungsmarke, Sonstiges).

Zwei Beiträge widmen sich dem Urheberrecht und der Künstlichen Intelligenz. ANNE LAUBER-RÖNSBERG untersucht, inwieweit durch autonome Systeme erschaffene „Werke“ de lege lata urheberrechtlich schutzfähig sind. Darüber hinaus geht die Autorin der Frage nach, worauf die anthropozentrische Ausrichtung des Urheberrechts beruht und ob diese aufrechterhalten werden kann, wenn durch autonome Systeme erschaffene „Werke“ im Vergleich mit menschlichen Leistungen als überlegen wahrgenommen werden. LOUISA SPECHT untersucht demgegenüber das Verhältnis von (Urheber-)Recht und Technik.

MARCO STIEF und ULRIKE ZORR ziehen sodann einen Vergleich zwischen dem deutschen und englischen Haftungsregime bei Swiss-type-claims aus Anlass der jüngsten Entscheidung des *OLG Düsseldorf* im Rechtsstreit um den Wirkstoff Fulvestrant (GRUR 2019, 279).

HELMUT KÖHLER stellt schließlich in seiner Besprechung von *BGH* „Crailsheimer Stadtblatt II“ (abgedruckt in Heft 2) zunächst die vom *BGH* entwickelten Grundsätze zum Gebot der Staatsferne der Presse und ihrer Anwendung auf die pressemäßige Öffentlichkeitsarbeit von Kommunen dar. Sodann überprüft er die lauterkeitsrechtlichen Anforderungen an eine Durchsetzung dieses Gebots. Zum Schluss fragt der Autor, ob und inwieweit sich die Grundsätze des *BGH* auch auf die kommunale Öffentlichkeitsarbeit im Internet übertragen lassen.

Aus dem Rechtsprechungsteil: Der *BGH* befasst sich in „Drahtloses Kommunikationsnetz“ ua mit der Frage, auf welche Referenzzeit bei einer weltweit abrufbaren Veröffentlichung im Internet abzustellen ist.

In „Museumsfotos“ hat der *BGH* entschieden, dass Fotografien von gemeinfreien Gemälden (hier im Reiss-Engelhorn-Museum in Mannheim) oder anderen zweidimensionalen Werken regelmäßig dem Lichtbildschutz nach § 72 UrhG unterfallen. Des Weiteren zieht ein Verstoß gegen ein mittels AGB vereinbartes Fotografierverbot in Form eines Aushangs an der Museumskasse als Schadensersatz die Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der Fotografien im Internet nach sich. In seiner Anmerkung sieht HERBERT ZECH durch den umfassenden Schutz von Reproduktionsfotografien die Gefahr einer „Reproprietarisierung“ gemeinfreier Werke. Diese werde durch den Umstand verstärkt, dass Eigentümer von Exponaten diese „wegschließen“ oder deren Besichtigung nur unter Auflagen zulassen könnten.

Nach Vorlage des *BGH* legt der *EuGH* die Modalitäten der Darstellung einer Widerrufsbekanntmachung in einem Werbeprospekt mit beigefügter Bestellpostkarte fest („Walbusch Water Busch/Zentrale“).

Der *BGH* hat das Geschäftsmodell Uber Black (mittels App konnten Fahrgäste eine Limousine samt Fahrer bestellen, wobei Uber den Fahrauftrag an eine Mietwagenfirma vermittelte und den Zahlungsverkehr für das jeweilige Unternehmen abwickelte) wegen unlauteren Wettbewerbs aufgrund eines Verstoßes gegen das PBefG gekippt. URS ALBRECHT KLEIN vermutet, dass das Urteil „Uber Black II“ auch für weitere in Deutschland angebotene Dienste wie UberX Auswirkungen haben könnte.

Und schließlich greift nach dem *BGH* die Übersendung „presserechtlicher Informationsschreiben“ an Presseunternehmen grundsätzlich nicht in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein. Voraussetzung ist jedoch, dass das „Warnschreiben“ geeignet ist, präventiven Rechtsschutz zu bewirken. Das war bei dem an die Redaktion der „Herzblatt-Geschichten“ in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung gerichteten Schreiben allerdings nicht der Fall.

*Rechtsanwältin Birgit Rhaese, GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.*